

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln),
Irmingard Schewe-Gerigk, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 16/4933 , 16/6314 –**

Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung hat das Europäische Jahr der Chancengleichheit 2007 nicht ausreichend genutzt, um öffentlichkeitswirksam für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einzutreten.

Mit Ablauf des Jahres der Chancengleichheit darf das Werben für Respekt und Nichtdiskriminierung nicht etwa nachlassen, sondern muss intensiver und kontinuierlich betrieben werden.

2. Im Europäischen Jahr der Chancengleichheit ist deutlich geworden, dass das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) an vielen Stellen nicht europarechtskonform ausgestaltet ist.

Bezüglich der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft („Antirassismus-Richtlinie“) ist die EU-Kommission nach Prüfung bereits zu der Auffassung gekommen, „dass Deutschland seinen Verpflichtungen zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie nicht in vollem Umfang nachgekommen ist“. Es wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und der Bundesregierung am 17. Oktober 2007 ein umfangreicher Mängelkatalog übersandt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in ihrer Öffentlichkeitsarbeit stärker über das AGG zu informieren, über die gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Kosten von Diskriminierung und Ausgrenzung aufzuklären, das öffentliche Werben für eine Kultur des Respekts und der Chancengleichheit zu intensivieren und darauf zu achten, dass dabei alle Diskriminierungsgründe gleichberechtigt berücksichtigt werden;

2. als Beitrag zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit auf Grundlage der Mängelliste der EU-Kommission einen Gesetzentwurf zur europarechtskonformen Ausgestaltung des AGG vorzulegen.

Dabei sind im Hinblick auf die Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG folgende Änderungen am AGG vorzusehen:

- a) die Ausnahme des § 19 Abs. 3 AGG für die Wohnungswirtschaft abzuändern, weil eine solche Ausnahme in der Richtlinie nicht vorgesehen ist, die Regelung unklar ausgestaltet wurde und damit dem Sinn der Richtlinie zuwiderlaufen kann,
 - b) die in § 2 Abs. 4 AGG verankerte ausschließliche Geltung des Kündigungsschutzgesetzes abzuändern, weil das Kündigungsschutzgesetz nicht – wie von der Richtlinie ausdrücklich verlangt – gegen Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft bei Kündigung schützt,
 - c) die 2-Monatsfrist des § 15 Abs. 4 AGG für die Geltendmachung von Ansprüchen anzuheben, da damit kein ausreichender Rechtsschutz gesichert ist, und zudem arbeitsvertraglich begründete Ausschlussfristen generell mindestens drei Monate betragen, die Richtlinien-Umsetzung aber nicht schlechter sein darf als die nationalen rechtlichen Standards,
 - d) die Verbändebeteiligung in gerichtlichen Verfahren in § 23 Abs. 2 AGG auszubauen und die Einschränkung der Verbände auf die ersten Instanzen, soweit ein Streitwert von 5 000 Euro nicht überschritten wird, aufzuheben, da die Richtlinie ein generelles Beteiligungsrecht vorsieht,
 - e) das „Maßregelungsverbot“, wonach niemand wegen Inanspruchnahme von Rechten nach dem AGG benachteiligt werden darf, das sich in § 16 AGG nur auf das Arbeitsrecht bezieht, auch auf das Zivilrecht auszudehnen,
 - f) die Verschuldenserefordernisse beim Schadensersatz in § 15 Abs. 1 AGG und bei der Entschädigung in § 15 Abs. 3 AGG zu beseitigen, da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Wortlaut der Richtlinie eine Haftung für Diskriminierung unabhängig vom Verschulden einzusetzen hat;
3. bei der Erarbeitung des unter II.2 geforderten Gesetzentwurfs zur europarechtskonformen Ausgestaltung des AGG auch die von Verbänden wie Expertinnen und Experten vielfach geäußerten Kritikpunkte an der mangelhaften Umsetzung der drei weiteren EU-Antidiskriminierungsrichtlinien 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG einzubeziehen.

Dazu zählt beispielsweise:

- a) die Verschlechterung, welche die neue 2-Monatsfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen in § 15 Abs. 4 AGG speziell für die Merkmale Geschlecht und Behinderung im Vergleich zum vorherigen Rechtszustand bringt, zurückzunehmen,
- b) die Verschlechterung, die die Beweislastregelung in § 22 AGG hinsichtlich der Merkmale Geschlecht und Behinderung bringt, aufzuheben, da nach den EU-Richtlinien das Schutzniveau bei deren Umsetzung nicht abgesenkt werden darf,
- c) die Absenkung des bisherigen Schutzniveaus in Bezug auf gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts in § 8 Abs. 1 AGG aufzuheben,
- d) den Anspruch auf Entgeltgleichheit in § 8 Abs. 2 AGG zu präzisieren,

- e) die sexuelle Belästigung nicht nur für den Bereich Beschäftigung und Beruf als Diskriminierung zu definieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG), sondern auch für den allgemeinen Zivilrechtsverkehr,
- f) die überschießende Ausnahmeregelung im Arbeitsrecht für Religionsgemeinschaften und ihnen zugeordnete Einrichtungen in § 9 AGG einzugrenzen,
- g) die vom AGG bislang nicht erfasste mittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität von in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beamten, Richtern und Berufssoldaten bei Familienzuschlag, Beihilfe und Pension zu beseitigen,
- h) die ausschließliche Geltung des Betriebsrentengesetzes für die betriebliche Altersvorsorge in § 1 Abs. 2 Satz 2 AGG abzuändern, da dieses kein Diskriminierungsverbot enthält.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Antidiskriminierungspolitik darf sich nicht in gesetzlichen Regelungen erschöpfen. Wenn man Benachteiligungen vorrangig zivilgesellschaftlich angehen will, muss es eine Verstärkung gesellschaftlicher Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit geben.

Gerade im Europäischen Jahr der Chancengleichheit wirft es freilich auch ein schlechtes Licht auf Deutschland, wenn die europäischen Vorgaben gegen Diskriminierung nur unzureichend umgesetzt werden. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Nationalen Diskriminierungsschutz im Europäischen Jahr der Chancengleichheit (Bundestagsdrucksache 16/5382 vom 21. Mai 2007) hat die Bundesregierung betont: „Nach Auffassung der Bundesregierung sind die europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien mit dem AGG ausreichend umgesetzt worden.“ Die Prüfung der EU-Kommission zur Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie kommt nun zu einem ganz anderen Ergebnis. Um ein Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden, muss das AGG dringend europarechtskonform überarbeitet werden.

